

Vorlage Nr.: 2026/0677

Eingang: 21.08.2026

Kapitalausstattung von Eigenbetrieben bei der Gründung und während ihres Betriebs

Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.09.2026	37	Ö	Kenntnisnahme

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung, für den am 28.7.2026 der Gemeinderat den Satzungsbeschluss mehrheitlich getroffen hat, wird unter Bezugnahme auf § 12, Ziffer 2, Satz 4 des Eigenbetriebsgesetzes, zusammen mit § 102 Absatz 4, Satz 1, Nummern 1 bis 3 der Gemeindeordnung ein Stammkapital von 0 Euro aufweisen. Der seit 1.1.2023 bestehende Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (TSK) weist hingegen ein Stammkapital von 500.000 Euro aus. Beide Eigenbetriebe erfüllen jeweils gesetzliche, gebührenfinanzierte Pflichtaufgaben.

1. Warum wurde in den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung ein Stammkapital eingezahlt, während darauf beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung verzichtet wird?

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (TSK) weist seit seinem ersten Jahresabschluss zum 31.12.2023 ein negatives Eigenkapital aus. Dieses ist zum Jahresabschluss per 31.12.2024 weiter angestiegen. Grund für den weiteren Anstieg ist ein nicht vollständiger Verlustausgleich durch die Stadtkämmerei. Gemäß Beschlussvorlage zu TOP 25 der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2026 wies das TSK Anfang 2025 ein negatives Eigenkapital von 5,6 Mio. Euro aus. Auch für 2025 wird der Verlustausgleich nicht vollständig sein und somit das negative Eigenkapital weiter ansteigen.

2. Bis zu welcher Höhe ist aus Sicht der Stadtverwaltung das ausgewiesene negative Eigenkapital beim TSK zulässig?
3. Über welchen maximalen Zeitraum darf das TSK aus Sicht der Stadtverwaltung durchgehend negatives Eigenkapital in seiner Bilanz ausweisen?
4. Trifft die Stadtverwaltung Vorkehrungen, um beim TSK die Eigenkapitalausstattung zu verbessern? Wenn ja, wann und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Sachverhalt und Begründung:

Eigenbetriebe sollen nach den Gesichtspunkten ordnungsgemäßen Wirtschaftens arbeiten. Ein dauerhaft bestehendes negatives Eigenkapital, bei der die Summe der Schulden und Rückstellungen größer ist als die Summe des auf der Aktiv-Seite der Bilanz ausgewiesenen Vermögens, ist aus Sicht der Unterzeichner mit den Prinzipien ordnungsgemäßen Wirtschaftens nicht vereinbar. Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamts in den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2023 und 2024 des TSK stützen diese Auffassung. Zitat aus den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamts: „Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG sollen Eigenbetriebe grundsätzlich mit einem angemessenem Stammkapital ausgestattet werden.“

Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup hat in der Gemeinderatssitzung vom 28.07.26 unter TOP 25 eingeräumt, dass hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung von Eigenbetrieben unterschiedliche Auffassungen zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe bestünden.

Diese Anfrage erfolgt daher zur Klarstellung des Sachverhalts und zum Ausblick auf mögliche Maßnahmen.

Unterzeichnet von:

Dr. Paul Schmidt

Oliver Schnell

Rouven Stolz

Andreas Seidler

Uwe Winkler